

## **Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich der in Aufstellung befindlichen „Erhaltungssatzung Gartenstadt Johannishof“**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat am 30.07.2014 aufgrund von § 14 und § 16 Baugesetzbuch (Bau GB) in der Fassung vom 29.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und § 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) folgende Satzung beschlossen:

### § 1 zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 30.07.2014 beschlossen, für den im § 2 bezeichneten Bereich die „Erhaltungssatzung Gartenstadt Johannishof“ aufzustellen. Die Veränderungssperre dient zur Sicherung der Planung.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Grundstücke Klopstockstraße 36, 34, 32, 28, 30, 24, 26, Freiligrathstraße 7, Klopstockstraße 10, 12, 14, 16, 18, 20
- Im Osten durch die Grundstücke Klopstockstraße 10 und Freiligrathstraße 8, 9, 10 und 11
- Im Süden durch die Grundstücke Heinrich-Heine-Straße 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 27, 29, 31, 33 und 35
- Im Westen durch die Grundstücke Gleimstraße 5, 7, 9

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Aschersleben, Flur 67

Flurstücke 1, 2, 3, 4, 65/5, 66/5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 67/14, 68/13, 69/14, 13/9, 54/15, 55/15 und 56/15

(3) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan M 1 : 1500 dargestellt.

Im Zweifel geht der Lageplan der Umschreibung des Geltungsbereiches in Abs. 1 und 2 vor.

### § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Bau GB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 Bau GB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen.

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- und anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde angezeigt oder baurechtlich genehmigt worden, sind Vorhaben, von denen die Stadt Aschersleben nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit Bekanntmachung in Kraft

(2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellenden Erhaltungssatzung rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Anlage – Plan M 1 : 1500 Geltungsbereich Veränderungssperre

Aschersleben, den .....2014

Michelmann  
Oberbürgermeister